

Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der NSE AG (nachfolgend NSE genannt) dienen als rechtliche Grundlage für sämtliche Lieferungen von Bauteilen, Geräten und Systemen sowie für alle Dienstleistungen – insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie (IT), Softwareentwicklung, ERP-Wartung, Serverbetrieb, Cloud-Services sowie für die Bereitstellung externer ISMS-Verantwortlicher (CISO-as-a-Service) und die Durchführung von System- und Zertifizierungsprüfungen (z. B. durch den TÜV oder andere Auditgesellschaften) – von Lieferanten an NSE.

1. Allgemeines und Vertragsvorrang

Bestellungen von NSE bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rahmenverträgen, Prüfungsordnungen, Zertifizierungsbedingungen oder Klauseln des Lieferanten (einschliesslich den standardisierten Bedingungen von Prüfgesellschaften wie dem TÜV oder IT-Dienstleistern), die diesen AEB widersprechen oder diese einschränken wollen (insbesondere Haftungsbeschränkungen, Freizeichnungen oder Verkürzungen von Verjährungsfristen), wird hiermit ausdrücklich und pauschal widersprochen. Sie werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn NSE ihnen im Einzelfall nicht nochmals widerspricht oder Prüfungen und Berichte vorbehaltlos entgegennimmt.

Falls NSE vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn NSE sie schriftlich und ausdrücklich akzeptiert.

2. Gegenstand und Abnahmeverpflichtung

Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung (einschliesslich Projektleitung, Konzeption, Parametrierung, Scripting, Support, ERP-Wartung, Serverbetrieb, ISMS-Betreuung sowie System- und Zertifizierungsprüfungen) sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von NSE.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Bei IT-Dienstleistungen, Softwareanpassungen sowie bei der Erstellung von ISMS-Konzepten oder der Durchführung von Systemprüfungen schuldet der Lieferant ein funktionstüchtiges, fehlerfreies und den regulatorischen Vorgaben entsprechendes Gesamtergebnis bzw. einen verwertbaren und mängelfreien Prüfbericht (Erfolgscharakter). Solche Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer formellen, schriftlichen Abnahme durch NSE. Eine stillschweigende oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

3. Verzug und Ausfallzeiten

Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und NSE schriftlich darüber zu informieren. Bei kritischen IT-Infrastrukturen (z. B. ERP-System, Serverumgebungen) oder bei vertraglich vereinbarten Audit- und Zertifizierungsterminen gilt jede unangekündigte oder vom Lieferanten verschuldete Verzögerung oder Systemunterbrechung als sofortiger Verzug und berechtigt NSE zur Geltendmachung von Schadenersatz für Betriebsunterbrechungen oder Kosten für Terminverschiebungen.

4. Lieferung, Verpackung und Eigentumsübergang

Bestellungen von physischen Gütern unterliegen den Incoterms 2020. Es gilt **DDP geliefert; verzollt**. Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang. NSE behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handelsstatistische Zwecke aber separat auszuweisen. NSE darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

- **Verpackungskonformität (Deutschland/EU):** Verpackungen müssen den geltenden Umwelt- und Recyclingvorschriften des Bestimmungslandes entsprechen. Bei Lieferungen nach oder durch Deutschland garantiert der Lieferant die vollständige Konformität mit dem **deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG)**. Der Lieferant stellt sicher, dass alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ordnungsgemäss bei einem dualen System registriert und lizenziert sind (**Zentrale Stelle Verpackungsregister – LUCID**). Alle Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen müssen umweltfreundlich, recyclingfähig und schadstofffrei gemäss der **EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG** gestaltet sein. Der Lieferant stellt NSE von sämtlichen Ansprüchen oder Bussgeldern bei Pflichtverletzungen frei.

5. Exportkontrolle und Zoll

Für Güter (einschliesslich Software-Exporte oder Bereitstellung von Verschlüsselungstechnologien) ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

6. Zahlungsbedingungen und Rechnungsprüfung

Nach erfolgter Übernahme der kompletten Lieferung oder erfolgreicher formeller Abnahme der IT-Dienstleistung / des finalen Prüfberichts durch NSE ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auszustellen. Die Zahlung erfolgt, Ordnungsmässigkeit der Rechnung vorausgesetzt, innerhalb der im Bestellkopf genannten Frist, ab Posteingangsdatum NSE gerechnet.

NSE akzeptiert für Dienstleistungen und IT-Projekte grundsätzlich keine Zahlungsfristen unter 20 Tagen. Ebenso sind Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Vorschüsse für noch nicht erbrachte Dienstleistungen oder noch nicht gelieferte Systeme grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende, schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.

Eine von uns eingebrachte Mengen-, Mängel- oder Leistungsrüge (z. B. bei Schlechterfüllung von IT-Services, mangelhaften Auditberichten oder ungenauen Aufwandsnachweisen) unterbricht die Zahlungsfrist vollumfänglich. Eine automatische Akzeptanz von Rechnungen durch reinen Fristablauf ist ausgeschlossen. NSE ist berechtigt, die Rechnung erst nach vollständiger Bereinigung unserer Beanstandungen zu bezahlen. Ein eventueller Skontoverlust entsteht daraus nicht.

- **Prüfung und Meldung:** Der Wareneingang wird durch uns zeitnah geprüft (<5Arbeitstage); Mängel werden sofort schriftlich gerügt.
- **Option:** Bei mangelhafter Qualität behalten wir uns vor, nach unserer Wahl Ersatzlieferung (neue Bauteile), Minderung (Gutschrift/Rechnungsanpassung im entsprechenden Wert) oder Wandelung zu fordern

Für die Erstellung, Ausarbeitung und Überarbeitung von Angeboten, Offerten, Kostenschätzungen, Konzepten sowie für die Ausarbeitung, Prüfung und Verhandlung von Verträgen, Vertragsentwürfen oder sonstigen vorvertraglichen Unterlagen werden von NSE grundsätzlich keine Kosten oder Vergütungen übernommen. Dies gilt auch für damit verbundene Aufwände des Lieferanten, insbesondere für Beratungs-, Planungs-, Kalkulations- oder Verhandlungsleistungen.

Eine Vergütung solcher vorvertraglichen Leistungen ist nur geschuldet, wenn NSE diese **vor deren Erbringung ausdrücklich und schriftlich beauftragt und einer entsprechenden Vergütung schriftlich zugestimmt hat**. Ohne eine solche schriftliche Vereinbarung trägt der Lieferant sämtliche hierfür anfallenden Kosten und Aufwendungen selbst.

7. Gewährleistung und Mängelbehebung

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird wegbedungen. NSE kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab vollständiger Lieferung bzw. formeller Projektabnahme.

Für ersetzte, reparierte oder per Update/Patch korrigierte Software- und Hardwarekomponenten beginnt die Gewährleistungsfrist neu. Bei ISMS-Dienstleistungen und Systemprüfungen haftet der Lieferant innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Konformität seiner Beratung, Berichte und Zertifizierungsbegleitungen mit den jeweils aktuellen Normen (z. B. ISO 27001). Weist ein Prüfbericht oder ein ISMS-Konzept Fehler oder Lücken auf, die zu einem Zertifizierungsverlust oder einer behördlichen Beanstandung führen, hat der Lieferant auf eigene Kosten unverzüglich Nachbesserung zu leisten.

8. Umfassende Nutzungsrechte und Quellcode

Der Lieferant gewährt NSE das nicht ausschliessliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche sowie frei übertragbare Recht zur Nutzung der im Bestellgegenstand enthaltenen, angepassten oder als

Dienstleistung bereitgestellten Software, Konzepte, Richtlinien und Dokumente für alle geschäftlichen Zwecke von NSE.

Der Lieferant garantiert, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt. An sämtlichen Skripten, Schnittstellen, spezifisch für NSE entwickelten ISMS-Handbüchern, Risikoanalysen, Richtlinien und Dokumentationen erhält NSE die exklusiven und zeitlich unbeschränkten Verwertungs- und Urheberrechte. NSE ist berechtigt, zu Sicherungs-, Test-, Entwicklungs- und Archivierungszwecken Kopien und Backups herzustellen.

9. Unbeschränkte Haftung

Der Lieferant stellt NSE von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält NSE vollumfänglich schadlos.

Für alle Verträge mit IT-Lieferanten, Systembetreuern, externen ISMS-Verantwortlichen (CISO-as-a-Service) sowie Prüfgesellschaften (z. B. TÜV) gilt:

- Der Lieferant haftet im gesetzlich maximal zulässigen Umfang für sämtliche Schäden, die durch leichte, mittlere oder grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz verursacht wurden. Jede vertragliche Begrenzung der Haftungssumme (insb. die in den AGB von Prüfgesellschaften üblichen Begrenzungen auf das X-Fache des Auftragswerts) ist unwirksam.
- Die Haftung umfasst uneingeschränkt direkte Schäden sowie indirekte Schäden, insbesondere Datenverlust, Datenbeschädigung, Wiederherstellungskosten, Betriebsunterbrechungen (Downtimes), Cyber-Sicherheitsvorfälle (z. B. Ransomware-Infektionen durch vom Lieferanten schlecht beratene oder ungesicherte Wartungszugänge) sowie die Kosten für den Beizug externer IT-Forensiker.
- Spezifische Berater- und Auditorenhaftung: Der Lieferant haftet für alle Vermögensschäden, Bussgelder und Kosten (einschliesslich der Kosten für Nachprüfungen), die NSE dadurch entstehen, dass der Lieferant als ISMS-Verantwortlicher fehlerhaft beraten hat oder als Prüfer/Auditor Mängel grob fahrlässig übersehen oder Systeme durch unprofessionelle Prüfverfahren (z. B. fehlerhafte Penetrationstests oder Lasttests) zum Absturz gebracht hat.

10. Urheberrecht, Geheimhaltung und restriktiver Systemzugriff

Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software usw., die NSE dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei NSE. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NSE ist er nicht berechtigt, Produkte für Dritte herzustellen oder Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf NSE in Veröffentlichungen nicht genannt werden.

Lieferanten, die als ISMS-Verantwortliche oder Systemprüfer (z. B. TÜV, ERP-Dienstleister, IT-Dienstleister) tiefen Einblick in die Sicherheitsarchitektur, Quellcodes, Geschäftsgeheimnisse und Systemlandschaften von NSE erhalten, unterliegen einer verschärften Geheimhaltungspflicht. Sie verpflichten sich, sämtliche erlangten Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und ausschliesslich namentlich autorisierten und sicherheitsüberprüften eigenen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Jeder administrative Fernzugriff (Remote Access) sowie lokale Systemprüfungen sind im Voraus von NSE freizugeben und müssen vom Lieferanten lückenlos protokolliert werden.

11. Datenschutz und zwingende Auftragsverarbeitung (AVV)

Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen (TOM) nach aktuellem Stand der Technik sicher. Da ISMS-Verantwortliche und Systemprüfer im Rahmen von Audits und Systemanalysen zwangsläufig Zugriff auf personenbezogene, vertrauliche und geschäftskritische Daten von NSE erhalten, ist vor Beginn der Arbeiten zwingend eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) bzw. eine umfassende datenschutzrechtliche Vertraulichkeitsvereinbarung gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) bzw. der EU-DSGVO abzuschliessen.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich **Bremgarten/Schweiz**. NSE ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen. Die Bestellung und alle daraus resultierenden Vereinbarungen unterstehen

schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Materialkonformität und Zuliefererklärung (REACH / RoHS / CE)

Soweit für die gelieferten IT-Hardwarekomponenten, Server, Netzkabel oder Peripheriegeräte zutreffend, garantiert der Lieferant, dass sämtliche Produkte vollumfänglich konform mit den jeweils gültigen Fassungen der **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (inkl. (EU) 2015/863)** sowie **Artikel 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** und der Norm **DIN EN 50581** (bzw. EN IEC 63000) sind. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Hardwarekomponenten die erforderlichen **CE-Kennzeichnungen** besitzen. Die entsprechende Erklärung ist innerhalb von **zwei Wochen ab Bestellung** unterschrieben zu retournieren.

14. Integrierte Managementsysteme & IT-Sicherheit (ISO 9001, 14001, 45001, 27001)

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung anerkannter internationaler Standards im Rahmen seiner Unternehmensprozesse und weist diese auf Verlangen nach:

- **Qualität (ISO 9001):** Der Lieferant betreibt ein zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagementsystem nach ISO 9001. Bei IT- und Prüfdienstleistungen umfasst dies standardisierte, nachvollziehbare Audit- und Testprozesse sowie die Unabhängigkeit der Prüfer.
- **Umwelt (ISO 14001):** Der Lieferant verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit Ressourcen und betreibt ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001.
- **Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz (ISO 45001):** Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz orientiert an der ISO 45001.
- **Informationssicherheit (ISO/IEC 27001):** Für alle Lieferanten, die **Server unterhalten, das ERP betreuen, Software liefern, als ISMS-Verantwortliche agieren oder Systemprüfungen durchführen**, ist der Betrieb eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach **ISO/IEC 27001** (oder BSI IT-Grundschutz) zwingend. Kritische Sicherheitslücken in den vom Lieferanten betreuten, gelieferten oder geprüften Systemen müssen unaufgefordert und zwingend innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden durch den Lieferanten geschlossen bzw. an NSE gemeldet werden. NSE behält sich das Recht vor, jährliche Sicherheitsaudits und Penetrationstests durchzuführen.

15. Systemverfügbarkeit, Datensicherung und Exit-Garantie

- **Verfügbarkeit & SLAs:** Der Lieferant garantiert die vereinbarten Systemverfügbarkeiten. Wartungsarbeiten oder geplante Systemprüfungen (z. B. automatisierte Schwachstellenscans), die den Betrieb von NSE beeinträchtigen können, sind mindestens 7 Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen und zwingend ausserhalb der Kernarbeitszeiten von NSE (Mo–Fr, 07:00–18:00 Uhr) durchzuführen.
- **Datensicherungs-Garantie:** Sofern der Lieferant die Serverumgebung, das ERP-Hosting oder die Systemadministration betreut, liegt die operative Verantwortung für die tägliche, verschlüsselte und logisch getrennte (Ransomware-geschützte) Datensicherung vollumfänglich beim Lieferanten. Er hat die fehlerfreie Wiederherstellbarkeit (Restore-Tests) vierteljährlich nachzuweisen.
- **Anbieterunabhängige Exit-Strategie:** Bei Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lieferant (insb. der externe ISMS-Verantwortliche, ERP-Dienstleister) verpflichtet, sämtliche erstellten Dokumente, Risikoanalysen, Richtlinien und Zertifizierungsunterlagen zu NSE oder einem Drittanbieter ohne jegliche Zurückbehaltungsrechte im vollen Umfang und in einem gängigen, offenen und strukturierten Format aktiv und ohne Verzögerung zu übergeben.

16. Besondere Bestimmungen für ISMS-Dienstleister und Prüfgesellschaften (TÜV etc.)

- **Qualifikation des Personals:** Der Lieferant garantiert, dass die eingesetzten Mitarbeiter (z. B. externe CISO, Lead-Auditoren, Penetrationstester) über die erforderlichen staatlichen und internationalen Zertifizierungen verfügen (z. B. ISO 27001 Lead Auditor, CISM, CISSP, CEH) und kontinuierlich geschult werden. Ein Austausch des Schlüsselpersonals während eines laufenden Projekts oder Audits bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NSE.
- **Schadensvermeidung bei technischen Prüfungen:** Bei der Durchführung von technischen Prüfungen an Live-Systemen (z. B. durch den TÜV oder IT-Sicherheitsdienstleister) hat der Lieferant vorab ein detailliertes

Prüfkonzept (Scope) vorzulegen. Der Lieferant hat die Prüfwerkzeuge so zu wählen und zu konfigurieren, dass Systemabstürze, Datenkorruption oder irreversible Systemveränderungen ausgeschlossen sind. Vor Beginn solcher Prüfungen hat sich der Lieferant schriftlich zu vergewissern, dass NSE ein aktuelles Backup der betroffenen Systeme bereithält.

- **Unabhängigkeit und Konfliktfreiheit:** Der Lieferant garantiert, dass zwischen ihm (bzw. den eingesetzten Auditoren) und NSE keine Konflikte bestehen, welche die Objektivität der Prüfung beeinträchtigen könnten. Insbesondere darf der Lieferant nicht gleichzeitig Systeme prüfen, die er selbst (oder ein verbundenes Unternehmen) entwickelt, implementiert oder gepflegt hat.

Einheitstabelle / Abkürzungen

Einheit	Beschreibung
M	Meter
MM	Millimeter
M2	Quadratmeter
M3	Kubikmeter
G	Gramm
KG	Kilogramm
L	Liter
STK	Stück
STD	Stunde
PAL	Palette
KAR	Kartonschachtel
ROL	Rollen
FL	Flasche
DL	Dienstleistung
IT	Informationstechnologie
ISMS	Information Security Management System
DDP	Delivered Duty Paid / Geliefert und verzollt
ERP	Enterprise Ressource Planning
CISO	Chief Information Security Officer
CISM	Certified Information Security Manager
CISSP	Certified Information Systems Security Professional
CEH	Certified Ethical Hacker
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals